



## **Bericht und Beschlussempfehlung**

### **des Innen- und Rechtsausschusses**

**a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Landesverfassungsgerichtsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW  
Drucksache 18/3539

**b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten des SSW  
Drucksache 18/3537

**Die Privatsphäre von Bewerberinnen und Bewerbern für Kommunal- und Landtagswahlen schützen**

Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN  
Drucksache 18/3588 - selbstständig -

**c) Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Bürgerentscheiden in Angelegenheiten der Ämter**

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN  
Drucksache 18/3559

Der Landtag hat mit Plenarbeschluss vom 18. November 2015 die Vorlagen, Drucksachen 18/3537, 18/3588, 18/3539 und 18/3559, dem Innen- und Rechtsausschuss überwiesen.

Der Innen- und Rechtsausschuss hat zu den Vorlagen schriftliche Stellungnahmen eingeholt und am 23. März 2016 eine mündliche Anhörung durchgeführt. Abschließend hat der Ausschuss sich am 1. Juni 2016 mit den Vorlagen befasst und dazu folgende Empfehlungen abgegeben:

Zu a):

Mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, PIRATEN und SSW bei Enthaltung der Stimme der FDP empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW zur Änderung der Landesverfassung, Drucksache 18/3539, unverändert anzunehmen.

Zu b):

Mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, PIRATEN und SSW gegen die Stimme der FDP bei Enthaltung der Stimmen der CDU empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften, Drucksache 18/3537, in der Fassung der rechten Spalte der angefügten Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Zu c):

Mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW gegen die Stimme der PIRATEN empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktion PIRATEN zur Einführung von Bürgerentscheiden, Drucksache 18/3559, abzulehnen.

gez. Barbara Ostmeier

Vorsitzende

## Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

Ausschussvorschlag:

### Artikel 1

#### Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein (Landeswahlgesetz - LWahlG) in der Fassung vom 7. Oktober 1991, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält § 21 folgende Fassung:

„§ 21 Wahlschein“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Worte „drei Monaten“ durch die Worte „sechs Wochen“ ersetzt.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 1 Nummer 2 ist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme einzubeziehen.“

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

"Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen."

4. In § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

### Artikel 1

#### Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein (Landeswahlgesetz - LWahlG) in der Fassung vom 7. Oktober 1991, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. **Schl.-H.** S. 96), wird wie folgt geändert:

unverändert

5. In § 10 Absatz 1 wird am Ende von Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 4 angefügt:

„4. in den Fällen des § 18 Absatz 3 und 4 der Wahlvorstand oder mehrere Wahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.“

6. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Landeswahlausschuss besteht aus der Landeswahlleiterin als der Vorsitzenden oder dem Landeswahlleiter als dem Vorsitzenden sowie acht Beisitzerinnen und Beisitzern und zwei Richterinnen und Richtern des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein.“

- b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Die Richterinnen und Richter sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter vor jeder Wahl auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein berufen.“

7. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

8. In § 14 Absatz 2 werden die Worte „Beisitzerinnen und Beisitzer“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

9. In § 16 Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende neue Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 können zur Feststellung des Briefwahlergebnisses für jede amtsfreie Gemeinde und für jedes Amt Briefwahlvorsteherinnen und Briefwahlvorsteher sowie Briefwahlvorstände eingesetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeindewahlbehör-

de. In Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen ist je Wahlkreis mindestens ein Briefwahlvorstand einzusetzen. Die für die Ämter eingesetzten Briefwahlvorstände stellen das Briefwahlergebnis auch für die amtsangehörigen geschäftsführenden Gemeinden (§ 1 Absatz 3 und § 23 der Amtsordnung) fest. § 15 gilt entsprechend.

(4) Nimmt eine Gemeinde oder ein Amt die Verwaltung einer anderen Gemeinde oder eines anderen Amtes aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 19 a des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Anspruch, gilt Absatz 3 entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

11. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21  
Wahlschein

Eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder die aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.“

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks“ durch die Worte „der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Wahlbezirken“ die Worte „oder den für die Briefwahl bestimmten Wahlvorständen“ eingefügt.

13. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird das Komma durch

das Wort „oder“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 3 wird gestrichen.

dd) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerberinnen und Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentrittes in diesen Wahlkreisen zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der Partei gewählt werden (gemeinsame Wahlkreisversammlung).“

b) In Absatz 8 wird die Angabe „59. Tag vor der Wahl“ durch die Angabe „66. Tag vor der Wahl“ ersetzt.

14. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „61. Tag vor der Wahl“ durch die Angabe „82. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.“

b) Absatz 3 Satz 4 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die nach Absatz 2 Satz 3 erforderlichen gültigen Unterschriften oder die nach Absatz 2 Satz 4 der Anzeige beizufügenden Anlagen fehlen oder“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „51. Tag vor der Wahl“ wird durch die Angabe „72. Tag vor der Wahl“ ersetzt.
- bb) Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. welche Vereinigungen, die nach Absatz 2 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind; für die Ablehnung der Anerkennung als Partei für die Wahl ist abweichend von § 14 Absatz 3 eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.“
- cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Die Feststellung ist von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter in der Sitzung des Landesausschusses bekannt-zugeben.“
- d) Folgende neue Absätze 6 und 7 werden eingefügt:
- „(6) Gegen die Feststellung des Landesausschusses nach Absatz 5, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach der Bekanntgabe Beschwerde zum Landesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Landesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 52. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.
- (7) Absatz 6 gilt nicht für eine Neuwahl des Landtages im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode.“
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.
15. In § 25 wird die Angabe „48. Tag vor der Wahl“ durch die Angabe „55. Tag vor der Wahl“ ersetzt.

16. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „44. Tag vor der Wahl“ durch die Angabe „51. Tag vor der Wahl“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung“ durch die Worte „kann nach Bekanntgabe der Entscheidung hiergegen spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr“ ersetzt.
  - bb) In Satz 4 wird die Angabe „38. Tag vor der Wahl“ durch die Angabe „45. Tag vor der Wahl“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „27. Tag vor der Wahl“ durch die Angabe „34. Tag vor der Wahl“ ersetzt.



17. In § 35 Nummer 2 erhält die Tabelle folgende Fassung:

I Vorschrift	II Allgemein geltende Fristen und Termine	III Veränderte Fristen und Termine
§ 23 Absatz 8 Satz 1	nach dem 66. Tag vor der Wahl	nach dem 55. Tag vor der Wahl
§ 24 Absatz 2 Satz 1	spätestens am 82. Tag vor der Wahl	spätestens am 48. Tag vor der Wahl
§ 24 Absatz 5	spätestens am 72. Tag vor der Wahl	spätestens am 40. Tag vor der Wahl
§ 25	spätestens am 55. Tag vor der Wahl	spätestens am 37. Tag vor der Wahl
§ 31 Absatz 1 Satz 2	am 51. Tag vor der Wahl	am 33. Tag vor der Wahl
§ 31 Absatz 2 Satz 4	spätestens am 45. Tag vor der Wahl	spätestens am 26. Tag vor der Wahl

18. In § 36 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In der Wahlkabine soll ein nicht radierfähiger Schreibstift bereitliegen“.

19. § 40 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort

„Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

bb) In Buchstabe d wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

cc) In Buchstabe e wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.

dd) In Buchstabe g wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

ee) In Buchstabe h wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

20. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) In den Fällen des § 18 Absatz 3 und 4 stellt der für die Briefwahl eingesetzte Wahlvorstand fest, wie viele durch Briefwahl abgegebene Stimmen auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten entfallen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

21. In § 44 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist zu begründen.“

22. § 58 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

„8. Form und Inhalt des Stimmzettels einschließlich des Abdrucks eines farbi-

gen Logos der Parteien sowie über den Stimmzettelumschlag,“

- b) In Nummer 10 wird das Wort „Wahlzellen“ durch das Wort „Wahlkabinen“ ersetzt.
- c) Der Punkt in Nummer 18 wird durch ein Komma ersetzt
- d) Folgende neue Nummer 19 wird eingefügt:

„19. die Gestaltung der Wahlbenachrichtigung, des Wahlscheinantrages, der Unterlagen für die Briefwahl und der Bekanntmachungen in Leichter Sprache sowie der wichtigsten Informationen zur Wahl auch in anderen Sprachen.“

#### **Artikel 2** **Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes**

Das Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997, (GVOBl. S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. S. 745), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

"Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen."

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „0,5“ durch die Angabe „0,7“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach den Absätzen 2 bis 4 eine politische Partei oder Wählergruppe, auf die

#### **Artikel 2** **Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes**

Das Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997, (GVOBl. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch **Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 344)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 10 wird wie folgt geändert:

(entfällt)

a) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„Erhält bei der Verteilung der Sitze nach den Absätzen 2 bis 4 eine Partei oder eine Wählergruppe, auf die mehr als die

- mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, wird ihr abweichend von Absatz 2 Satz 2 zunächst ein weiterer Sitz (Vorabsitz) zugeteilt. Die danach noch zu vergebenden Sitze werden nach den Absätzen 2 bis 4 zugeteilt.“
- Hälfte **der Gesamtzahl der** gültigen Stimmen entfallen ist, nicht mehr als die **Hälfte der Sitze, werden ihr weitere Sitze zugeteilt, bis auf sie ein Sitz mehr als die Hälfte der Sitze entfällt. In einem solchen Falle erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze um die Unterschiedszahl.“**
- c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.
- b)** Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.
3. § 17 Absatz 3 erhält folgende Fassung: 3. unverändert
- „(3) Eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder die aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein“.
4. In § 19 wird die Angabe „48. Tag vor der Wahl“ durch die Angabe „55. Tag vor der Wahl“ ersetzt. 4. unverändert
5. In § 21 erhält Satz 1 folgende Fassung: 5. unverändert
- „Wahlvorschläge von politischen Parteien und Wählergruppen müssen von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.“
6. § 25 wird wie folgt geändert: 6. unverändert
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „44. Tag vor der Wahl“ durch die Angabe „51. Tag vor der Wahl“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „binnen drei Tagen nach Verkündung“ durch die Worte „nach Bekanntgabe der Entscheidung hiergegen spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „38. Tag vor der Wahl“ durch die Angabe

- „45. Tag vor der Wahl“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „34. Tag vor der Wahl“ durch die Angabe „41. Tag vor der Wahl“ ersetzt.
7. § 28 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: (entfällt)
- „1. Bewerberinnen und Bewerber, die für eine an der letzten Wahl beteiligte politische Partei oder Wählergruppe auftreten, in der Reihenfolge der von diesen Parteien oder Wählergruppen bei dieser Wahl erreichten Stimmenzahl,“
8. In § 31 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: 7. unverändert
- „In der Wahlkabine soll ein nicht radierfähiger Schreibstift bereitliegen.“
9. § 35 Absatz 2 wird wie folgt geändert: 8. unverändert
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe c wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe d wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe e wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
- dd) In Buchstabe g wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
- ee) In Buchstabe h wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettel-

- umschlag“ ersetzt.
10. In § 37 a Absatz 4 wird das Wort „Angestellte“ durch die Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt. **9.** unverändert
11. § 38 Absatz 2 erhält folgende Fassung: **10.** unverändert
- „(2) Der Einspruch ist schriftlich bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist zu begründen.“
12. In § 51 Absatz 2 erhalten die Sätze 4 und 5 folgende Fassung: **11.** unverändert
- „Der Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes jeder am Wahlvorschlag beteiligten politischen Partei oder Wählergruppe, darunter jeweils der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.“
13. § 59 wird geändert und wie folgt neu gefasst: **12.** unverändert

#### „§ 59

##### Durchführungsbestimmungen

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung (Gemeinde- und Kreiswahlordnung) Vorschriften zu erlassen über

1. die Bildung der Wahlkreise und der Wahlbezirke und ihre Bekanntmachung,
2. die Bestellung der Wahlleiterinnen und Wahlleiter sowie der Wahlvorsteherin-

nen und Wahlvorsteher,

3. die Bildung der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände sowie über die Tätigkeit, Beschlussfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane,
4. die Führung der Wählerverzeichnisse, ihre Bereithaltung zur Einsichtnahme, Berichtigung und ihren Abschluss, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
5. die einzelnen Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen, ihre Ausstellung, über den Einspruch und über die Beschwerde gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,
6. die Einreichung, den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, über ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln sowie über ihre Zulassung und Bekanntgabe,
7. die Form und den Inhalt der Stimmzettel und über die Stimmzettelumschläge,
8. die Dauer der Wahlhandlung,
9. die Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Wahlräume sowie über Wahlschutzvorrichtungen und Wahlkabinen, die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern,
10. die Briefwahl,
11. die Wahl in Krankenhäusern, Heimen, Anstalten und gesperrten Wohnstätten,
12. die Auslegungsregeln für die Gültigkeit von Stimmzetteln,
13. die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,
14. die Durchführung von späteren Wahlen, Nachwahlen und Wiederholungswahlen

sowie den Ersatz ausscheidender Vertreterinnen und Vertreter,

15. die Berufung in ein Wahlorgan sowie über den Ersatz von Auslagen für Mitglieder von Wahlorganen,
16. das Verfahren im Fall einer Verbindung von Gemeinde- und Kreiswahlen,
17. die Gestaltung der Wahlbenachrichtigung, des Wahlscheinantrages, der Unterlagen für die Briefwahl sowie der Bekanntmachungen in Leichter Sprache.“

### Artikel 3

#### Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Das Gesetz über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz - VAbstG) in der Fassung vom 5. April 2004 (GVOBl. S. 108), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

#### „§ 1 Beteiligungsrecht

Das Recht, sich an Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden nach den Artikeln 48 und 49 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zu beteiligen, steht allen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes zu, die am Tage der Unterzeichnung, der Eintragung oder am Abstimmungstag zur Landtagswahl wahlberechtigt sind. § 5 des Landeswahlgesetzes gilt entsprechend.“

2. In § 4 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
3. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Eintragungen, die die Identität der

### Artikel 3

#### Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Das Gesetz über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz - VAbstG) in der Fassung vom 5. April 2004 (GVOBl. **Schl.-H.** S. 108), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. **Schl.-H.** S. 96), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert



Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. Dies gilt ferner für Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.“

4. Nach § 6 wird folgender neuer § 6 a eingefügt:

„§ 6 a  
Online-Eintragung

Die Vertrauenspersonen können es ermöglichen, die Unterschrift durch eine elektronische Zeichnung zu ersetzen. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten bestimmt durch Rechtsverordnung die hierfür zulässigen, rechtlich geregelten technischen Verfahren, welche die Authentizität des elektronisch übermittelten Dokuments hinreichend sichern. Eine Übermittlung der Daten an die Meldebehörden zum Zwecke der Prüfung des Beteiligungsrechtes i. S. § 1 Satz 1 ist zulässig.“

5. § 7 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zurückziehung der Unterschrift erfolgt gegenüber der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten.“

6. In § 12 Absatz 2 wird das Wort „Anschriften“ durch das Wort „Erreichbarkeitsanschriften“ ersetzt.

7. In § 15 Satz 2 werden die Worte „körperlich behindert“ durch die Worte „wegen einer körperlichen Beeinträchtigung in der Stimmabgabe gehindert ist“ ersetzt.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „in anderen Örtlichkeiten“ die Worte „,auch in der Öffentlichkeit,“ eingefügt.

- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Vertrauenspersonen oder von ihnen örtlich beauftragte Personen können vor oder während der Eintragsfrist weite-

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. In § 15 Satz 2 werden die Worte „körperlich behindert“ durch die Worte „wegen einer körperlichen Beeinträchtigung in der Stimmabgabe **gehindert**“ ersetzt.“

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „,sowie anderen Örtlichkeiten“ die Worte „,auch in der Öffentlichkeit,“ eingefügt.

- b) **Absatz 3 erhält** folgende Fassung:

„**(3)** Vertrauenspersonen oder von ihnen örtlich beauftragte Personen können vor oder während der Eintragsfrist weite-

re Eintragungsräume oder andere Örtlichkeiten, auch in der Öffentlichkeit, mit Zustimmung der oder des Berechtigten festlegen.“

re Eintragungsräume oder andere **Örtlichkeiten mit** Zustimmung der oder des Berechtigten festlegen. **Eintragungen in Eintragungslisten oder Einzelanträge können mit Zustimmung der Vertrauenspersonen auch auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gesammelt werden.“**

9. § 17 erhält folgende Fassung:

9. unverändert

„§ 17  
Ungültige Eintragungen

Ungültig sind Eintragungen, die

1. von Personen stammen, die nicht nach § 1 beteiligungsberechtigt sind,
2. nicht den Erfordernissen des § 15 entsprechen,
3. unleserlich, unvollständig oder fehlerhaft sind und die Identität der Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
4. nicht auf den vorschriftsmäßigen Eintragungslisten oder Einzelanträgen oder nicht rechtzeitig erfolgt sind oder
5. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

§ 6 Absatz 3 Satz 3 findet Anwendung.“

**10. In § 18 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „§16 Abs. 3“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.“**

10. § 21 wird folgender Satz 3 angefügt:

11. unverändert

„Nach Möglichkeit ist die Abstimmung mit der nächsten Wahl zusammenzulegen.“

11. In § 22 Nummer 6 werden die Worte „die Auslegung der Wählerverzeichnisse“ durch die Worte „die Einsicht in das Wählerverzeichnis“ ersetzt.

12. unverändert

**13. § 23 wird wie folgt geändert:**

**a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:**

„Stehen mehrere Gesetzentwürfe oder andere Vorlagen, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber miteinander nicht vereinbar sind, zur Abstimmung, so kann die abstimmende Person zu jeder einzelnen Vorlage kenntlich machen, ob sie sie annimmt (Ja-Stimme) oder ablehnt (Nein-Stimme). Zusätzlich kann sie kenntlich machen, welche der Vorlagen sie vorzieht für den Fall, dass zwei oder mehr Vorlagen jeweils die erforderliche Zustimmung (Artikel 49 Absatz 4 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein) erreichen (Stichfrage).“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Hat von mehreren nach Absatz 1 Satz 2 zur Abstimmung stehenden Vorlagen nur eine Vorlage die erforderliche Zustimmung erreicht, so ist diese Vorlage angenommen. Haben mehrere Vorlagen die erforderliche Zustimmung erreicht, so ist von diesen diejenige Vorlage angenommen, die bei der Stichfrage die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehr Vorlagen, so wird über diese Vorlagen erneut abgestimmt.“

12. In § 25 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist zu begründen.“

**Artikel 4  
Übergangsvorschrift**

Auf die Durchführung von Wahlen der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes der Wahltag bereits bestimmt ist, finden die bisherigen Vorschriften Anwendung.

14.

unverändert

**Artikel 4  
Übergangsvorschrift**

unverändert

**Artikel 5  
Kostenerstattung**

(1) Das Land erstattet den amtsfreien Gemeinden und Ämtern sowie den Kreisen die ihnen aus Anlass der Durchführung der Landtagswahl sowie der Wahlen in den Gemeinden und Kreisen entstandenen notwendigen Mehrkosten, die auf der Grundlage dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten veranlasst worden sind.

(2) Die Kostenfolgenabschätzung erfolgt im Anschluss an die Wahl zur 19. Wahlperiode des Landtags durch das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten. §§ 3 und 4 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 27. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 450), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 328), sind dabei entsprechend anzuwenden. Bei der Festlegung des pauschalierten Betrages ist eine Staffelung nach Gemeindegrößenklassen zulässig. Der ermittelte finanzielle Ausgleich gilt für alle nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Absatz 1 genannten Wahlen.

(3) Nach Ablauf von 5 Jahren ist der nach Absatz 2 ermittelte finanzielle Ausgleich zu überprüfen. § 5 des Konnexitätsausführungsgesetzes gilt entsprechend.

#### **Artikel 5 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

#### **Artikel 6 Inkrafttreten**

unverändert